

Informationsblatt zur Anrechnung von Vordienstzeiten

Gemäß § 15 WTBG sind auf Berufsanwärterzeiten (Fachprüfung Steuerberater) folgende Tätigkeiten anzurechnen:

- 1.) zulässige praktische Tätigkeiten, welche die für den Beruf des Steuerberaters erforderlichen qualifizierten Kenntnisse vermitteln, im Höchstmaß von einem Jahr
- 2.) Tätigkeiten als Rechtsanwaltsanwärter (Bestätigung der Rechtsanwaltskammer) oder Notariatskandidat oder im rechtskundigen Dienst in der Finanzprokurator oder als Patentanwaltsanwärter im Höchstausmaß von einem Jahr und
- 3.) eine mit den in Z 1 und 2 angeführten Tätigkeiten vergleichbare Tätigkeit im Ausland im Höchstausmaß von einem Jahr

Diese Tätigkeiten werden insgesamt nur bis zum Höchstausmaß von eineinhalb Jahren angerechnet.

Folgende Tätigkeiten (Fachprüfung Wirtschaftsprüfer) können ebenfalls angerechnet werden, allerdings nur bis zum Höchstausmaß von einem Jahr:

- 4.) zulässige praktische Tätigkeiten, welche die für den Beruf des Wirtschaftsprüfers erforderlichen qualifizierten Kenntnisse vermitteln, im Höchstausmaß von einem Jahr
- 5.) Tätigkeiten als Revisionsassistent in der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes im Höchstausmaß von einem Jahr
- 6.) die Tätigkeit als zeichnungsberechtigter Prüfer der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes im Höchstausmaß von einem Jahr und
- 7.) eine mit den in oben Z 1 angeführten Tätigkeiten vergleichbare Tätigkeit im Ausland im Höchstausmaß von einem Jahr

Zur Anrechnung benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

- 1.) einen schriftlichen Antrag (gerne auch Email), in dem Sie um Anrechnung ersuchen (Dieser wird mit EUR 14,30 zuzüglich EUR 3,90 je Beilage verbucht)
- 2.) eine Dienstgeberbestätigung mit Unterschrift und Stampiglie (Diese muss den Beschäftigungszeitraum, das Wochenstundenausmaß sowie eine Beschreibung aller konkret verrichteten Tätigkeiten enthalten)
- 3.) einen Versicherungsdatenauszug über den anzurechnenden Zeitraum (max. 6 Wochen alt)

Bitte beachten Sie, dass lehrende Tätigkeiten oder Tätigkeiten, welche mit Ihrer Berufsanwärtertätigkeit zusammenfallen, nicht angerechnet werden können.

Eine Anrechnung erfolgt erst nach positiver Anerkennung als Berufsanwärter (Bescheid).

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Alessandra Schreyer (schreyer@ksw.or.at, DW 243) und Frau Astrid Hohenwarter (hohenwarter@ksw.or.at, DW 233) gerne zur Verfügung.

Stand: Jänner 2018